

Österreichisches Statistisches Zentralamt
 Abteilung 4
 Hintere Zollamtssstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 4000
 Fernschreiber 132600, Tel. 0222/6628-0*, DVR 0000043

Sachbearbeiter: Dr. PETZ, Klappe: 7558

Zahl 41323/0-4/87

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betr.: Handelsstatistisches
 Gesetz 1988;
 Stellungnahme

66-66/98
 Datum: 8. OKT. 1987
 Verteilt 9. OKT. 1987 *Riehenberger*
Ullmer

Das Österreichische Statistische Zentralamt übermittelt wunschgemäß
 25 Kopien der Stellungnahme zum Entwurf eines Handelsstatistischen
 Gesetzes zur gefälligen Verwendung.

Wien, am 5. Oktober 1987

Für den Präsidenten:

Dr. Hanslik

Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung

Fischer

KOPIE

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Abteilung 4

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 4000
Fernschreiber 132600, Tel. 0222/6628-0*, DVR 0000043

Sachbearbeiter: Dr. PETZ, Klappe: 7558

Zahl 41323/0-4/87

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1011 WienBetr.: Handelsstatistisches
Gesetz 1988;
StellungnahmeZu do. Zl. 21064/3-II/1/87
vom 16. September 1987

1. Da die gegenständlichen Erhebungen im Bereich der Handelsstatistik im Sinne des Bundesstatistikgesetzes 1965 eindeutig als Bundesstatistik zu deklarieren sind, ist gemäß § 4 des BStG 1965 das Österreichische Statistische Zentralamt zur Besorgung dieser Statistik berufen. Dies wäre im § 1 Abs.1 festzuhalten. Durch die Verwendung des Ausdruckes "in Verbindung mit" wäre eindeutig festzulegen, daß das BStG 1965 als "Rahmengesetz" auch hier gilt, und daß die in diesem Gesetz enthaltenen Regeln als "Auslegungsmaxime" für das vorliegende Bundesgesetz anzusehen sind.

§ 1 Abs.1 könnte somit folgendermaßen lauten:

"Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen über den österreichischen Warenverkehr mit dem Ausland nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBI.Nr. 91, durchzuführen. Zu diesem

Zweck sind Waren, die über die Grenze des Zollgebietes ein- oder ausgeführt werden, zur amtlichen Handelsstatistik anzumelden."

2. Das Österreichische Statistische Zentralamt ist der Ansicht, daß die Wertgrenzen des gegenständlichen Gesetzentwurfes grundsätzlich auf "Waren" und nicht auf "Sendungen" bzw. "Teilsendungen" bezogen werden sollten. Dafür spricht einerseits die gegenwärtig im Österreichischen Statistischen Zentralamt gehandhabte Praxis im Rahmen der Ausfuhranmeldungen, andererseits aber auch die einfachere Exekutierbarkeit des Gesetzes durch die Zollbehörden, da dann, abgesehen von der Regelung des § 2 lit.g, alle übrigen Wertgrenzen (§ 10 Abs.3 und § 21 Abs. 1) entfallen könnten.
3. Das Österreichische Statistische Zentralamt ersucht auch zu erwägen, ob eine Erfassung der Ausbesserungsverkehre im Rahmen des Vormerkverkehrs weiterhin wünschenswert ist; dies insbesondere deshalb, da bereits jetzt die einschlägigen Daten von Schiffen und Luftfahrzeugen, die im Ausbesserungsverkehr behandelt werden, statistisch nicht ausgewiesen werden und diese Warenverkehre darüber hinaus nach Ansicht des Amtes nur eine unzulässige Verzerrung der österreichischen Außenhandelsergebnisse bewirken (§§ 2 lit.b, 7 und 8).
4. Gemäß § 3 Abs.1 obliegt die Vorbereitung eines Bundesgesetzes, mit dem eine statistische Erhebung angeordnet wird, dem nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesminister. Dieser hat gegebenenfalls (§ 3 Abs.3), soweit die Durchführung einer Erhebung die Mitwirkung öffentlicher Dienststellen, über die ein anderer Bundesminister die Aufsicht führt, das Einvernehmen mit

diesem Bundesminister herzustellen. Da aber gemäß § 4 Abs.3 leg.cit. der Bundeskanzler lediglich die Dienstaufsicht über das Österreichische Statistische Zentralamt sowie dessen Personal- und Haushaltsangelegenheiten hat, ist seine Zuständigkeit im gegenständlichen Fall sachlich nicht gegeben und damit in § 27 auch nicht zu normieren.

**Für die Richtigkeit
der Auseinandersetzung**

Hanslik

Wien, am 5. Oktober 1987

Für den Präsidenten:

Dr. Hanslik